



KOOPERATIONSVERTRAG

über die Arbeit des
**Kinder- und Elternbildungszentrums Dudweiler
KIEZ am Anger**

zwischen

der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH
(nachstehend Träger genannt)
vertreten durch die Geschäftsführer
Pfarrer Udo Blank und Wolfgang Biehl

der Landeshauptstadt Saarbrücken
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Charlotte Britz

und

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Präambel

Sowohl die Landeshauptstadt als auch der Regionalverband sehen großen Handlungsbedarf in Dudweiler, insbesondere in Dudweiler-Mitte, wo sich die Familien mit SGB-II-Bezug konzentrieren. Im Bezirk 312 liegt der Anteil an SGB-II-Leistungsbeziehern bei 29,8% (18,5% in Saarbrücker Durchschnitt). Auch die Hilfen zur Erziehung konzentrieren sich deutlich in Dudweiler-Mitte.

Was bedeuten diese Zahlen für die Kinder in Dudweiler? Kinder, die in von Armut betroffenen Familien aufwachsen, haben schlechtere Startbedingungen als ihre besser gestellten Altersgenossen. Sie haben häufig schlechtere Schulleistungen, zeigen öfter deviantes Verhalten, haben eine geringere Frustrationstoleranz und sind anfälliger für Drogenkonsum. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen lassen sich durchaus auf Armut zurück führen: Sprachauffälligkeiten, Psychomotorische Defizite, Übergewicht, Sehstörungen, Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, psychiatrische Erkrankungen sowie emotionale und soziale Störungen.

Diejenigen, die die Hilfe des Jugendamtes am dringendsten bräuchten, fragen sie am wenigsten offensiv nach. Das gilt auch und gerade für Familien mit Migrationshintergrund. Es gilt aber: Kein Kind darf verloren gehen.

Nachhaltige Jugendhilfe bedeutet präventive Jugendhilfe. Sie muss mit Angeboten, welche die Resilienz der Kinder und ihrer Familien stärken früh ansetzen, um Wirksamkeit entfalten zu können. Deshalb braucht Jugendhilfe immer auch einen „Freiraum für Prävention“.

Hilfe, die Kinder aus von Armut betroffenen Familien erreichen will, muss vor allem niedrigschwellig sein. Die Hilfen müssen so konzipiert sein, dass niemand, der die Hilfe annimmt, sich vor Anderen als „bedürftig“ oder „arm“ offenbaren muss. Deshalb sind vor allem diejenigen Maßnahmen wirklich hilfreich und werden auch tatsächlich angenommen, die grundsätzlich allen Kindern offenstehen und die in besonderem Maße geeignet sind, arme Kinder zu fördern.

Armut wird meist nur unter dem Aspekt der materiellen Armut wahrgenommen. Armut hat jedoch viele Facetten. Sie hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche. Armut bedeutet deshalb meist auch: Armut an Bildung, Armut an Gesundheitsvorsorge, Armut an gesellschaftlicher Teilhabe, Armut an Kultur, Armut an Kindheit, Armut an emotionaler Bindung.

Neben der Familie sind viele weitere Institutionen mit der Erziehung von Kindern beschäftigt, jede mit ihrem speziellen Systemauftrag und ihrer eigenen Systemlogik. Die Angebote dieser Hilfen müssen im Lebensraum der Kinder gebündelt werden und zwar möglichst an Orten, an denen sich die Kinder ohnehin aufhalten.

Mit dem **Kinder- und Elternbildungszentrum Dudweiler – KIEZ am Anger** wollen Regionalverband, Landeshauptstadt und Diakonisches Werk die Armutsspirale durchbrechen. Mit die Resilienz fördernden und zugleich niedrigschwelligen Angeboten sollen die Kinder gestärkt und ihre Teilhabechancen im Sinne des Inklusionsgedankens verbessert werden. Das Projekt soll auch die bestehenden Regeleinrichtungen in Dudweiler unterstützen und vernetzen und somit nachhaltige Strukturen im Stadtteil aufbauen.

§ 1 Trägerschaft

Projektträger und damit auch Anstellungsträger des Personals ist die Diakonische Werk an der Saar gGmbH.

§ 2 Zielsetzung – Förderung von Resilienz, Stärkung der Erziehungskompetenzen und Aufbau einer Netzwerkstruktur

Ziel des Projektes ist es, den Teufelskreis der Vererblichkeit von Armut zu durchbrechen und Kinder und ihre Eltern so früh wie möglich präventiv zu unterstützen. Durch konkrete Hilfestellungen und Erweiterung ihres Erlebnishorizonts sollen die jeweils individuellen Ressourcen der Kinder gefördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Aus der Resilienzforschung wissen wir, dass bestimmte Faktoren dazu beitragen, dass Kinder mit den Belastungen, die Armut in den Familien oft mit sich bringt, besser umgehen können. Damit sollen auch und vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Gesundheit die **Teilhabechancen** der betroffenen Kinder **verbessert** werden.

1. In der **pädagogischen Arbeit mit den Kindern** bedeutet dies, die Angebote an folgenden Kriterien zu orientieren / auszurichten:

- Schaffung von Gruppenerlebnissen
- Übernahme von Verantwortung
- Ermöglichen von gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder im Stadtteil im Sinne des Aufbaus eines inklusiven Gemeinwesens
- Schaffung von Erfolgserlebnissen
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins bei Kindern und Eltern
- Aufbau stabiler emotionaler Bindungen
- Vermittlung von Bildungskompetenzen durch spielerisches Lernen und Lernen am Modell

2. Neben der pädagogischen Arbeit mit den Kindern bildet die **Stärkung der Erziehungskompetenz und Erziehungsverantwortung der Eltern**, den zweiten Schwerpunkt. Zentrale Aufgabenstellungen sind hierbei

- Vermittlung von Erziehungskompetenzen durch Elternberatung und Erziehungstrainings
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie
- Vermittlung der Bedeutung von Gesundheitsfürsorge und Ernährung für die gesunde Entwicklung von Kindern
- Einbeziehung von Familien mit Migrationshintergrund in das Leben in Stadtteil und Schule

Eine gelingende **Kooperation und Vernetzung** von und mit Einrichtungen und Institutionen im Stadtteil ist dabei von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3 Aufgabenstellung

1) Zielgruppe und Einzugsgebiet

Zielgruppe sind Kinder aus Dudweiler im Alter von 0 bis 12 Jahren und deren Eltern. Insbesondere sollen die Kinder der Turmschule, die nicht die Freiwillige Ganztagschule besuchen und deren Familien angesprochen werden.

2) Das Präventionsprojekt umfasst folgende Angebote:

Angebotsschwerpunkt **Inklusion/Integration**

- Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund und mit besonderen sozialen Problemen (z.B. Sprachförderung in Kooperation mit der Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt)

Angebotsschwerpunkt **Ernährung:**

- Mittagsimbiss
- Ernährungsprojekte für Kinder und Eltern
- Spielerische Wissensvermittlung zu gesunder Ernährung. Lernen durch den praktischen Umgang mit Lebensmitteln

Angebotsschwerpunkt **Bewegung:**

- Sport- und Bewegungsangebote
- Spielerische Wissensvermittlung zu Gesundheit durch Bewegung.
- Anregung zu aktiver Freizeitgestaltung in der Gruppe, die Spaß macht - Alternativen zu Computerspielen aufzeigen

Angebotsschwerpunkt **musisch-kulturelle Bildung**

- Vernetzt mit den Angeboten des Kultur- und Lesetreffs der Landeshauptstadt und Aufbau gemeinsamer Angebote (z.B. kinderkulturelle Lesungen, kreative Leseförderprojekte)
- Spielerische Wissensvermittlung über Kunst und Kultur
- Erweiterung des Erfahrungshorizontes

Angebotsschwerpunkt **Hausaufgabenhilfe**

- An Schultagen wird für die Kinder in der Hausaufgabenhilfe die Begleitung bei der Bewältigung der Hausaufgaben verlässlich angeboten. Hierfür ist ein Gruppenangebot im Umfang von ca. 1,5 Std. vorgesehen.

Angebotsschwerpunkt **Elternarbeit**

- Bildungs- und Beratungsangebote im Bereich Ernährung und Erziehung (s.o.)
- Vermittlung von Sozialberatung für Familien unter Einbeziehung der Beratungskompetenzen des Jobcenters
- Elterngesprächskreise
- punktuelle Einbeziehung der Eltern in ausgewählte Angebote
- Erwerb von Erziehungskompetenzen

Angebotsschwerpunkt **Partizipation**

- Verantwortung tragen lernen durch Beteiligung. Die Kinder werden an der Ausgestaltung der Angebote altersgerecht beteiligt. Ihnen wird altersangepasst und entwicklungsbezogen Verantwortung übertragen und demokratische Beteiligungsstrukturen angeboten. So lernen die Kinder Eigenverantwortung zu übernehmen und ihre Interessen demokratisch, gewalt- und aggressionsfrei zu vertreten.

3) Angebotsstruktur

Aus Mitteln der „Frühen Hilfen“ werden Babykurse im KIEZ oder in den Räumen des Sozialraumbüros angeboten.

Für die unter 3-jährigen und ihre Eltern werden Angebote aus Mitteln der „Frühen Förderung und Bildung“ wie z.B. Müttercafé, Krabbelgruppe, Purzelturnen, Spielkreis, Lesewerkstatt, Elternberatung, Elternkurse zu Ernährung und Erziehung, vorgehalten.

Für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren und deren Eltern werden bedarfsgerechte Angebote entwickelt.

Für die Altersgruppe der 6-12-jährigen werden Angebote an fünf Wochentagen nach Schulschluss der Grundschule von etwa 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr vorgehalten. In den Ferienzeiten können die Angebote für diese Altersgruppe in den Vormittagsbereich hinein ausgeweitet werden.

Täglich werden ein offenes Angebot und Gruppenangebote gemäß der oben genannten Schwerpunktbereiche vorgehalten.

Für die Kinder, die direkt nach Schulschluss die Angebote nutzen, wird ein Mittagimbiss vorgehalten.

4) Kooperation und Vernetzungsaufgaben

Das Projekt soll sich in die örtliche Zusammenarbeit von Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen und weiterer Akteure (bspw. Jobcenter) einbringen sowie die Kooperationsbeziehungen im Rahmen einer sozialraumorientierten Jugendhilfe entwickeln helfen. Darüber hinaus sollen Kontakte zu weiteren, für die soziale Quartiersentwicklung relevanten Organisationen und Personen aufgebaut werden.

Das Kiez Dudweiler soll eng mit dem Sozialraumbüro Dudweiler, dem Kultur- und Lesetreff der Landeshauptstadt und der FGTS Dudweiler (Turmschule) zusammenarbeiten. Die dortige Schulsozialarbeiterin soll die Angebote des KIEZ bei Kindern, Eltern und in der Lehrerschaft bekannt machen und Kinder in die Angebote des KIEZ begleiten. Das Sozialraumbüro Dudweiler (Sozialer Dienst und Familienzentrum) soll Eltern zum Projekt KIEZ am Anger vermitteln, wenn bei deren Kindern Förderbedarf gesehen wird. Mit dem Kultur- und Lesetreff sollen gemeinsame Projekte geplant und durchgeführt werden.

Die Landeshauptstadt bringt personelle Ressourcen zur Wahrnehmung von Koordinations- und Vernetzungsaufgaben in das Projekt KIEZ ein. Im Rahmen der sozialraumorientierten Jugendhilfe bestehen diese insbesondere in der Vernetzung mit:

- dem Beratungsangebot des Jobcenters
- den sonstigen Grundschulen in Dudweiler
- den Kindertageseinrichtungen
- dem AK Soziale Einrichtungen und anderen Initiativen
- den Sport- und Kulturvereinen aus Dudweiler

Um den Übergang vom Grundschulalter in die jugendliche Altersphase zu begleiten ist auch eine Vernetzung mit der Gemeinschaftsschule Saarbrücken-Dudweiler und mit dem Jugendzentrum Dudweiler wichtig.

Zu den Aufgaben im Vorfeld einer sozialen Quartiersentwicklung gehören:

- Überblick über die für eine soziale über jugendhilfepolitische Themen hinausgehende Quartiersentwicklung relevanten Akteure zu erlangen
- Schlüsselakteure und Netzwerke zu ermitteln, sich mit diesen bekannt zu machen und deren Einschätzung zum aktuellen und weiteren Handlungsbedarf in Dudweiler in Erfahrung zu bringen
- eine erste Gegenüberstellung von Bedarfs- und Angebotsstruktur in Dudweiler Mitte zu erstellen und
- auf dieser Grundlage eine Verständigung über mögliche Angebots- und Netzwerkentwicklungen zu initiieren und zu begleiten.

Das Amt für Soziale Angelegenheiten der Landeshauptstadt wird diese Aufgabenstellung durch die Organisation eines jährlichen Treffens der für die soziale Quartiersentwicklung relevanten Akteure in Dudweiler-Mitte unterstützen und begleiten. Dort sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt KIEZ am Anger im sozialpolitischen Zusammenhang diskutiert und ausgewertet werden.

Den Vertragspartnern ist dabei bewusst, dass der Schwerpunkt des Projektes im Handlungsfeld Kinder und Familien liegt. Das Präventionsprojekt KIEZ am Anger kann kein Ersatz für ein klassisches Gemeinwesenprojekt sein. Die durch die Landeshauptstadt Saarbrücken eingebrachten Kapazitäten („Koordinierungsstelle“) sollen erst die Grundlage für die spätere (nach Ablauf von zwei bis drei Jahren) Einschätzung eines ggf. weitergehenden sozialpolitischen Handlungsbedarfs und für die Entscheidung über eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung (ggf. die Einrichtung eines GWA-Projektes) liefern.

5) Erfolgs- und Wirkungskontrolle

Der Träger erstellt jeweils zum 30.4. des Projektjahres einen Jahresbericht. Der Träger berichtet darin auch zu folgenden Aspekten und Parametern:

- Anzahl und Art der Angebote und durchschnittliche Anzahl der mit dem jeweiligen Angebot erreichten Kinder bzw. Elternteile.
- Zusammenfassende Beschreibung der Altersstruktur und des Geschlechterverhältnisses bei den über das Jahr durch die Angebote erreichten Kinder.
- Die Zahl der durchschnittlich pro Angebotstag erreichten Kinder (durch Stichproben; ohne Doppelzählungen).
- Aufzählung der Kooperationspartner und Art der Kooperation.

- Erfassung möglichst aller für die soziale Quartiersentwicklung relevanten Akteure (über die Jugendhilfe hinaus), Identifikation von Schlüsselakteuren und Netzwerken, Dokumentation der Einschätzungen zum (über die Jugendhilfe hinausgehenden) Handlungsbedarf.
- Beschreibung der Vernetzungsstrukturen.
- Belege zur Öffentlichkeitsarbeit.
- Beispielhafte Beschreibungen von Entwicklungen bei Kindern und Eltern, die auf die Angebote des KIEZ zurückzuführen sind.

Der Jahresbericht wird in der Lenkungsgruppe vorgestellt und besprochen.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
2. Vom Regionalverband wird eine **Lenkungsgruppe** eingerichtet, die nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich tagt. Die Lenkungsgruppe ist das Fachgremium des Projektes, das die Entwicklung begleitet und berät. Mitglieder der Lenkungsgruppe sind:
 - Die Leiterin des Jugendamtes des Regionalverbandes
 - Ein/e Vertreter/in der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes
 - Ein/e Vertreter/in des Sozialen Dienstes des Jugendamtes
 - Der Dezernent für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Landeshauptstadt Saarbrücken
 - Ein/e Vertreter/in des Amtes für Kinder und Bildung der Landeshauptstadt Saarbrücken
 - Ein/e Vertreter/in des Amtes für soziale Angelegenheiten der Landeshauptstadt Saarbrücken
 - Ein/e Vertreter/-in des Trägers Diakonisches Werk an der Saar
3. Vom Träger wird auf der Arbeitsebene eine wöchentliche **Teambesprechung** eingerichtet, an der die ProjektmitarbeiterInnen des Diakonischen Werkes, die Schulsozialarbeiterin der LHS und die MitarbeiterInnen des Kultur- und Lesetreffs teilnehmen. Mindestens einmal monatlich wird die Teambesprechung um eine/n Vertreter/in des Sozialraumbüros und der Turmschule erweitert.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Projektes KIEZ jeweils abzusprechen und insbesondere auf die Nennung der Namen und die Abbildung der Logos bei Pressemitteilungen, Plakaten, Beschilderungen, Internetveröffentlichungen, Dokumentationen etc. zu achten.

§ 6 Personalverantwortlichkeit

Das für den Betrieb des Projektes erforderliche Personal des Trägers wird in eigener Verantwortung von ihm eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband und die Landeshauptstadt. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit §8 erfolgen. Der Träger verpflichtet sich gegenüber Regionalverband und Landeshauptstadt Saarbrücken für das jeweilige Projekt nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung einzustellen. Veränderungen in der Personalisierung sind mit Regionalverband und Landeshauptstadt im Vorfeld abzusprechen und Einvernehmen zu erzielen.

§ 7 Finanzierung

- 1) Die Projektfinanzierung durch den Regionalverband und die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Haushalte im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die landesrechtlichen Vorschriften nebst den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes finden bei der Finanzierung sinngemäß Anwendung.
- 2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken finanziert einen Anteil an den anerkannten Personalkosten dessen maximale Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr in Absatz 8 dieses Paragraphen festgeschrieben ist. Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt außerdem Personalkapazitäten der Schulsozialarbeit im Umfang einer 0,5 Stelle sowie Zeitkontingente der MitarbeiterInnen des Kultur- und Lesetreffs für das Projekt zur Verfügung. Der Regionalverband Saarbrücken deckt durch seine Finanzierung anteilig die von ihm anerkannten Gesamtkosten abzüglich des Finanzierungsanteils der Landeshauptstadt. Die anerkannten Gesamtkosten setzen sich aus den anerkannten Personal- und Sachkosten zusammen. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.
- 3) Der Projektträger legt für das Projekt jährlich bis zum 30.04. eines Jahres einen Wirtschafts- und Finanzplan für das Folgejahr vor. Dieser bedarf der Zustimmung des Regionalverbandes und der Landeshauptstadt Saarbrücken. Regionalverband und Landeshauptstadt überweisen monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des jeweiligen Jahresförderbetrages.
- 4) Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel ist gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Projektträger stellt dem Regionalverband und der Landeshauptstadt die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird von allen Vertragspartnern der Datenschutz gemäß § 11 dieses Vertrages gewährleistet.

Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Originalbelege sind grundsätzlich Bestandteil des Verwendungsnachweises und können bei Bedarf angefordert werden. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuerstatten.

- 5) Sollten sich wesentliche Bedingungen der Projektfinanzierung insgesamt oder in Teilen ändern, so wird zwischen den Kooperationspartnern eine vernehmliche Lösung angestrebt. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss auf jeden Fall gesichert sein.
- 6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen nach § 7, Abs. 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Regionalverband die Förderung bis zur Erfüllung der v.g. Verpflichtungen aussetzen.
- 7) Der Regionalverband Saarbrücken finanziert während der Vertragslaufzeit das Projekt im
 - a. Haushaltsjahr 2014 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 83.300 €
 - b. Haushaltsjahr 2015 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 125.000,00 €
 - c. Haushaltsjahr 2016 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 125.000,00 €
 - d. und im Haushaltsjahr 2017 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 41.600,00 €Zusätzlich finanziert der Regionalverband Saarbrücken im Haushaltsjahr 2014 das Projekt einmalig mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 30.000,00 € für die Erstausrüstung der Projekträume.
- 8) Die Landeshauptstadt Saarbrücken finanziert während der Vertragslaufzeit die Personalkosten des Projektes im
 - a. Haushaltsjahr 2014 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 17.300,00 €
 - b. Haushaltsjahr 2015 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 26.000,00 €
 - c. Haushaltsjahr 2016 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 26.000,00 €
 - d. und im Haushaltsjahr 2017 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 8.700,00 €
- 9) Ein Budgetrahmen ist beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.
- 10) Die Prüfung des jährlichen Verwendungsnachweises (Gesamtfinanzierung) übernimmt absprachegemäß der Regionalverband Saarbrücken. Die Landeshauptstadt erkennt das Prüfungsergebnis des Regionalverbandes verbindlich an.

§ 8 Personalkosten

- 1) Der Projektträger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband und der Landeshauptstadt Saarbrücken für das Projekt nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung einzustellen.
- 2) Der Regionalverband und die Landeshauptstadt sind bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen zeitnah zu informieren.
- 3) Grundlage für die Förderung sind während der Vertragslaufzeit die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (*Besserstellungsverbot*).
- 4) Werden vom Projektträger darüber hinausgehende Regelungen getroffen sowohl was Stundenzahl als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes oder der Landeshauptstadt.
- 5) Das bewilligte Stundenkontingent pro MitarbeiterInnen-Stelle kann auch auf Teilzeitkräfte verteilt werden. Eine sich daraus ggf. ergebende Personalkostenerhöhung decken der Regionalverband und die Landeshauptstadt mit ihrer Förderung nicht ab. In diesem Fall übernehmen der Regionalverband und die Landeshauptstadt durch ihre Förderung nur die Personalkosten, die der ursprünglich genehmigten Stelle entsprechen.
- 6) Für das Gesamtprojekt werden Personalkosten in folgendem Umfang anerkannt:
 - a. 2 Vollzeitstellen Dipl.-SA/SP, 39 WStd. bis max. S 11 SuE TVöD. Wird eine Stelle aufgeteilt, so ist jeweils mindestens eine halbe Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft (Dipl.-SA/SP) zu besetzen.
 - b. Für ProjektmitarbeiterInnen im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligem Sozialem Jahr bzw. anderen Einsatzformen, Praktikanten, geringfügig Beschäftigte sowie Aushilfen werden im Rahmen der Personalkosten bis zu maximal 14.800,00 € anerkannt
 - c. Verwaltungskosten (Overhead) werden im Umfang von maximal bis zu 10% der Personalkosten anerkannt.
- 7) Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.

§ 9 Sachkosten

- 1) Der Regionalverband erkennt folgende Sachkosten an:
 - a. Betriebskosten für Telefon, Büromaterial, Kopien, Reinigungsmittel, Fachliteratur, Fortbildung und Fahrtkosten bis zu 4.080,00 € jährlich.
 - b. Sachkosten für pädagogische Maßnahmen inklusive Honorare sowie Lehr- und Lernmittel bis zu 12.000,00 € jährlich.

- 2) Diese Sachkosten sind untereinander deckungsfähig.
- 3) Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt für die Projektarbeit kostenfrei geeignete Räume im Bürgerhaus Dudweiler zur Verfügung. Folgende Räume sind vorgesehen:
 - ein kleines Büro im Erdgeschoss
 - ein Besprechungsraum bzw. Lager im Erdgeschoss
 - ein Gruppenraum mit Zugang zur Außenterrasse im Erdgeschoss
 - ein großer Gruppenraum im Erdgeschoss (Gemeinschaftsraum 2)
 - ein Gruppenraum im Untergeschoss (bisheriger Archivraum)
 - zwei weitere kleine Räume im Untergeschoss, die als Beratungsräume genutzt werden können
 - der jetzige Galerieraum des Kultur- und Lesetreffs im 1. OG
 Alternativen zu diesen Räumen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Landeshauptstadt stellt in einem der Räume die haustechnischen Anschlüsse zur Installation einer Küche/Ausgabeküche bereit. Die Reinigungskosten trägt die Landeshauptstadt Saarbrücken. Diese Räume stehen dem KIEZ am Anger uneingeschränkt zur Verfügung, um kontinuierliche Angebote für Kinder bereithalten zu können.
- 4) Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.
- 5) Gebrauchsgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 € (ohne Umsatzsteuer) werden durch den Projektträger in einer Inventarliste erfasst. Diese wird jährlich fortgeschrieben und ist als Teil des Wirtschaftsplanes gesondert auszuweisen und jährlich vorzulegen. Die über den Förderbetrag des Regionalverbandes finanzierten Gegenstände gehen mit Ablauf des Vertrages in das Eigentum des Regionalverbandes über, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
- 6) Im Übrigen gelten die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils wirtschaftlichsten Angebote gem. VOL/VOB zu berücksichtigen.

§ 10 Eigenleistungen und Drittmittel

- 1) Der Projektträger verpflichtet sich für das Projekt KIEZ am Anger alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung und teilweisen Refinanzierung durch Dritte auszuerschöpfen und sich um Drittmittel in geeigneter Form (z.B. Sozial-Sponsoring) zu bemühen.
- 2) Drittmittel, die für bestimmte über- und außerplanmäßige Ausgaben und Maßnahmen gewährt werden, sind nicht auf die Förderung des Regionalverbandes anzurechnen.

§11 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken verpflichten sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine MitarbeiterInnen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

§ 12 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt zum **01.05.2014** und endet am **30.04.2017**.
2. Abweichend von der regulären Vertragsdauer ist eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, ab dem 1.4.2016 Gespräche über eine Weiterführung des Projektes über den 30.04.2017 hinaus zu führen.
4. Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien
5. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den <Datum>

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Pfarrer Udo Blank
Wolfgang Biehl
Geschäftsführer

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

BUDGETRAHMEN (erstellt vom Träger)

I. Personalkosten

| | |
|---|--------------------|
| 0,5 Stelle SD 12, Stufe 4+ BAT-KF (19,5 Std.) | 32.500,- € |
| 0,75 Stelle SD 6, Stufe 2 BAT-KF, (29,25 Std.) | 35.000,- € |
| 0,75 Stelle SD 12, Stufe 2 BAT-KF, (29,25 Std.) | 40.300,- € |
| 1 Stelle GFB | 6.500,- € |
| 1 Stelle GFB | 6.500,- € |
| Verwaltungskosten (Overhead – 10% der Personalkosten) | 12.080,- € |
| Praktikant (100,00 € plus Fahrtkosten/Monat) | <u>1.800,- €</u> |
| | 134.680,- € |

II. Sachkosten Verwaltung

| | |
|------------------|------------------|
| Telefon | 960,- € |
| Büromaterial | 900,- € |
| Kopien | 400,- € |
| Reinigungsmittel | 200,- € |
| Fachliteratur | 200,- € |
| Fortbildung | 520,- € |
| Fahrtkosten | <u>900,- €</u> |
| | 4.080,- € |

III Sachkosten Pädagogik

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Spiel, Sport, Freizeitmaßnahmen | 8.000,- € |
| Honorarkosten | <u>4.000,- €</u> |
| | 12.000,- € |

| | |
|--------------|--------------------|
| SUMME | 150.760,- € |
|--------------|--------------------|